# Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.05.2016.2016 folgende Satzung erlassen.

#### Artikel 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Abs. (3) erhält folgende Fassung: Die Gebühr beträgt für 10.000 m²

Nutzungsart	BE
a) Acker-, Grün-, Garten- und Brachland	1,90
b) Grünanlagen, Erholungs- und Sportflächen, Parks, Kleingärten	2,85
c) Gebäude- und Freiflächen, Straßen, Wege, Plätze	3,80
d) Waldfläche, Gehölz, Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	0,95
e) Gewässer, Teich und Gräben	0,38

# Artikel 2 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

§5 Abs. (2) Satz 3 erhält folgende Fassung:

In den folgenden Jahren wird die Gebühr jeweils nach § 28 Absatz 1 bis 3 Grundsteuergesetz (GrStG) fällig.

### Artikel 3 Inkrafttreten

§ 7 erhält folgende Fassung: Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Tarnow, den 30.05.2016 (LS) Gemeinde Tarnow - Bürgermeister -

Anlage Kalkulation der Gebühr

# Kalkulation Beiträge Wasser- und Bodenverband Gemeinde Tarnow für das Jahr 2016 für den Wasser- und Bodenverband "Warnow-Beke"

Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow - Beke" vom 04.02.2016 für das Jahr 2016.

Die Gebühr besteht aus zwei Teilen und wird auf eine noch zu erklärende Beitragseinheit (BE) bezogen:

- 1. der Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und
- 2. dem Verwaltungskostenanteil.

Je Beitragseinheit ergibt sich für 2016 ein Betrag von 7,48 €.

**Erläuterung zu 1.:** Hier handelt es sich um den vom Wasser- und Bodenverband "Warnow-Beke" im Bescheid festgelegten Beitragssatz von 6,80 € je BE (siehe Bescheid vom WBV "Warnow-Beke" vom 04.02.2016 für das Jahr 2016 mit 2.908,67 BE.

**Erläuterungen zu 2.:** Hier wird ein pauschaler Verwaltungskostenzuschlag von 10 % auf den Beitrag des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke" erhoben.

#### Erläuterungen zu Beitragseinheiten (BE):

Die Berechnung der BE ist identisch mit der des WBV. Die Beitragseinheit berechnet sich immer ausgehend von einer Fläche und wird für Bescheidzwecke m²-genau für jede Nutzungsart eines jeden Grundstücks errechnet. Diese Fläche wird zunächst immer mit einem der Beitragsklasse entsprechenden Faktor multipliziert (hier: 1,9). Die Beitragsklasse wiederum ist abhängig von der zu unterhaltenden Grabenlänge in der Gemeinde bezogen auf einen Hektar (hier 18,25 m/ha). Je nach Nutzungsart kann diese Fläche mit einem Zu- oder Abschlag belegt oder ohne nutzungsartabhängigen Zu- oder Abschlag sein.

Nutzungsart	Zu-/Abschlag
a) Acker-, Grün-, Garten- und Brachland	ohne Zu- oder Abschlag
b) Grünanlagen, Erholungs- und Sportflächen, Parks, Kleingärten	Zuschlag 50 %
c) Gebäude- und Freiflächen, Straßen, Wege, Plätze	Zuschlag 100 %
d) Waldfläche, Gehölz, Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	Abschlag 50 %
e) Gewässer, Teich und Gräben	Abschlag 80 %

#### Beispiel: 1 ha Acker (Nutzungsart Nr. a))

=1 ha \* 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) \* 1,0 (ohne Auf- oder Abschlag) = 1,90 BE

# Beispiel: 1 ha Grünanlagen (Nutzungsart Nr. b))

=1 ha \* 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) \* 1,5 (50%-iger Aufschlag) = 2,85 BE

#### Beispiel: 1 ha Gebäudefläche (Nutzungsart Nr. c))

=1 ha \* 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) \* 2,0 (100%-iger Aufschlag) = 3,80 BE

#### Beispiel: 1 ha Wald (Nutzungsart Nr. d))

=1 ha \* 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) \* 0,5 (50%-iger Abschlag) = 0,95 BE

#### Beispiel: 1 ha Gewässer (Nutzungsart Nr. e))

=1 ha \* 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) \* 0,2 (80%-iger Aufschlag) = 0,38 BE

## Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Gemäß § 48 Abs. 3 der KV M-V wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung und ihre Anlagen nehmen kann.

Bützow, den 06.07.2016